

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen* gültig für die Steuerperiode (2017), das den betreffenden Abzug beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Steuerberechnung	10
Die kalte Progression	12
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	13
Steuerberechnung Steuer	14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	15
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	16

Gesetzliche Grundlagen

- 621.11 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)*
- 621.111 Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung) vom 8. August 2000
- 621.11.1 Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über die Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 23. Juni 2015 (VLotteriegewinne)*
- 621.11.2 Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 23. Juni 2015 (VAus- und Weiterbildungskosten)*
- 2.10 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 27. März 2001 (KEL)*
- Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (ORK)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Bereinigten Gesetzessammlung</u> des Kantons Appenzell Ausserrhoden publiziert.

^{*} Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(Art. 19 - 41a StG; Art. 8 - 30d Steuerverordnung)



Einkünfte

(Art. 19 – 26 StG; Art. 8 – 13 Steuerverordnung)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhung und Kapitaleinlagen

Art. 23 Abs. 1 lit. c StG:

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen und soweit sie nicht bereits besteuert worden sind. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);

Massgebender Eigenmietwert

Art. 24 Abs. 2 StG:

² Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietoder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird.

Art. 11 Abs. 2 Steuerverordnung:

² Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um 10 Prozent herabgesetzt.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen



Art. 25 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.
- ³ Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 275 Abs. 1 StG:

¹ Renten aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle, welche vor dem 1. Januar 1987 eingetreten sind, und Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden sowie Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat, werden zu 60 Prozent besteuert, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind. Sind diese Leistungen nur teilweise, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden, so ist die Rente zu 80 Prozent steuerbar.



Steuerfreie Einkünfte

(Art. 27 StG; Art. 14 Steuerverordnung; VLotteriegewinne)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute



Art. 27 Abs. 1 lit. j StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dgl.); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Lotteriegewinne



Art. 2 VLotteriegewinne:

¹ Steuerfrei sind auch die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 28 – 36 StG; Art. 15 – 25 Steuerverordnung; VLotteriegewinne; VAus- und Weiterbildungskosten)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(Art. 29 – 36 StG; Art. 15 – 29 Steuerverordnung; VLotteriegewinne; VAus- und Weiterbildungskosten)



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 29 - 34 StG; Art. 15 - 19 Steuerverordnung)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



Art. 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.-;
- ² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a-c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 15 Abs. 1 - 3 Steuerverordnung:

- ¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können höchstens die Kosten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen werden.
- ² Bei der Benützung eines privaten Fahrzeugs können höchstens die Kosten abgezogen werden, wie sie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel angefallen wären.
- ³ Die bei der Benützung privater Verkehrsmittel anfallenden Kosten können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Pauschalansätze Berufskostenverordnung, Anhang:

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b):

Fr. 700.-Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit im Jahr

gelbem Kontrollschild

Motorräder mit weissem Kontrollschild pro Fahrkilometer Fr. -.40

Autos pro Fahrkilometer Fr. -.70

Übrige Berufskosten 🔘



Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- ² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a-c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 18 Abs. 1 und 2 Steuerverordnung:

- ¹ Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.- abgezogen werden.
- ² Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.

Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit



Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- ² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a-c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 19 Steuerverordnung:

- ¹ Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.
- ² Die Staatssteuerkommission kann für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten Gewinnungskostenpauschalen festlegen.
- ³ Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.

Pauschalansätze Berufskostenverordnung, Anhang:

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, min-

Fr. 800.-

destens im Jahr

höchstens im Jahr Fr. 2400.-

Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften 💿



Art. 34 Abs. 2 und 5 StG:

- ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- ⁵ Die steueroflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens, die überwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen, sofern die Bruttomieterträge einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen.

Art. 25 Abs. 1 und 2 Steuerverordnung:

¹ Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomietertrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomietertrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomietertrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.

² Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.



Allgemeine Abzüge und weitere Abzüge

(Art. 35 – 36 StG; Art. 26 – 30a Steuerverordnung; VLotteriegewinne; VAus-und Weiterbildungskosten)

Versicherungsprämien Sparzinsen 💿



Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 000 - für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 000.- für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.-;



Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2 400. – und höchstens Fr. 5 000. – abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d-f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Art. 28 Steuerverordnung:

¹ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.



Art. 35 Abs. 1 lit. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'000.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, i) welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen:

Art. 28a Steuerverordnung:

- ¹ Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten sind nicht abzugsfähig.
- ² Abzugsfähig sind ausschliesslich Drittbetreuungskosten für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



Art. 35 Abs. 1 lit. j StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.- an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Krankheits- und Unfallkosten



Art. 36 Abs. 1 lit. a und abis StG:

- ¹ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;

Art. 29 Steuerverordnung:

- ¹ Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere:
- Präventivmassnahmen;
- die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte. b)

Freiwillige Zuwendungen



Art. 36 Abs. 1 lit. b StG:

- ¹ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28-35 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Lotteriegewinne



Art. 3 VLotteriegewinne:

¹ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.-, als Einsatzkosten abgezogen.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten



Art. 4 VAus- und Weiterbildungskosten:

- ¹ Von den Einkünften werden die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.- abgezogen, sofern
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder a)
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abb) schluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 38 StG; Art. 30a Steuerverordnung)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 38 StG; Art. 30a Steuerverordnung)

Kinderabzug



Art. 38 Abs. 1 und 1bis StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:
 - 1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5 000.-;
 - 2. für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6 000.-;
 - 3. höchstens weitere Fr. 12 000.- Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2 000. – übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6 000. – gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.

^{1bis} Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

Art. 30a Steuerverordnung:

Übersteigen die Ausbildungskosten der Kinder im Jahr der Beendigung der Ausbildung Fr. 2000.-, können die Mehrkosten unabhängig von der Gewährung des Kinderabzuges geltend gemacht werden, sofern die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt.



Steuerberechnung



(Art. 39 - 41a StG; Art. 30c und 30d Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(Art. 39 StG)

Verheiratetentarif



Art. 39 Abs. 1 lit. a StG:

- ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):
- Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):

- 1.0,00 Prozent für die ersten Fr. 16 000
- 2.0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2 000
- 3.0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3 000
- 4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5 000
- 5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9 000
- 6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15 000
- 7.2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15 000
- 8.2.50 Prozent für die weiteren Fr. 20 000
- 9.2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25 000
- 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60 000
- 11.2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230 000
- 12. über 400 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

Tarifübersicht ab Steuerjahr 2010

Alleinstehendentarif

Art. 39 Abs. 1 lit. b StG:

- ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):
- für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):
 - 1.0,00 Prozent für die ersten Fr. 8 000
 - 2.0.60 Prozent für die weiteren Fr. 1 500
 - 3.1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1 500
 - 4.1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4 000
 - 5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11 000
 - 6.2.20 Prozent für die weiteren Fr. 14 000
 - 7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12 000
 - 8.2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19 000
 - 9.2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14 000
 - 10. 2.80 Prozent für die weiteren Fr. 35 000
 - 11, 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130 000 12. über 250 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

Tarifübersicht ab Steuerjahr 2010

Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften



Art. 39 Abs. 4 StG:

⁴ Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält.

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter



Art. 41 Abs. 1 StG:

- ¹ Kapitalleistungen gemäss Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Der Satz der einfachen Steuer berechnet sich wie folgt:
- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):
 - 1. 0,7500 Prozent bis Fr. 400 000.- und
 - 2. 1,0000 Prozent für den übersteigenden Betrag
- b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):
 - 1. 1,0000 Prozent bis Fr. 400 000.- und
 - 2. 1,3333 Prozent für den übersteigenden Betrag

Berechnung Kapitalleistungen aus Vorsorge

Steuerfuss

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich

³ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss.

Steuerfussübersicht 2008 bis 2018



Die kalte Progression

(Art. 39a StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 39a StG)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression



Art. 39a Abs. 1 - 3 StG:

- ¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g-i und der in Art. 38 Abs. 1 genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100. - auf- oder abzurunden.
- ² Die Kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen und Abzüge an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3,0 Prozent seit der letzten Anpassung gestiegen ist.
- ³ Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand am 31. Dezember 2010.

Die Vermögenssteuer

(Art. 42 - 52 StG; Art. 31 - 33 Steuerverordnung)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 42 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 43 – 48 StG; Art. 31 – 32 Steuerverordnung)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 48 StG:

¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten.

Art. 32 Steuerverordnung:

¹ Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 49 - 51 StG; Art. 33 Steuerverordnung)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die steuerfreien Beträge abgezogen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 51 StG)

Steuerfreie Beträge für gemeinsam steuerpflichtige Personen 🌑



Art. 51 Abs. 1. lit. a StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 150 000.-;

Steuerfreie Beträge für alleinstehende steuerpflichtige Personen 🔘



Art. 51 Abs. 1. lit. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 75 000.-:

Abzug für jedes Kind



Art. 51 Abs. 1. lit. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht und für welches ein Kinderabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 geltend gemacht werden kann, Fr. 25 000.-.



Steuerberechnung



(Art. 3 und 52 StG)

Steuersatz

(Art. 52 StG)

Art. 52 StG:

- ¹ Für Vermögen bis Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer 0,50 Promille.
- ² Für Vermögen über Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer 0,55 Promille.
- ³ Restbeträge von weniger als Fr. 1 000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht. Tarifübersicht ab Steuerjahr 2010

Steuerfuss

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 77.
- ³ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss. Steuerfussübersicht 2008 bis 2018

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 225 und 226 StG)

Art. 225 Abs. 1 lit. a StG:

- ¹ Die Gemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben:
- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Art. 226 StG:

¹ Die Gemeinden setzen jedes Kalenderjahr den Steuerfuss in Einheiten der einfachen Staatssteuer fest. Steuerfussübersicht 2008 bis 2018

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 67 KEL; Art. 4 ORK)

Art. 67 Abs. 1 KEL:

¹ Die ausserrhodischen Kirchgemeinden erheben von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 4 Abs. 1, 3 und 5 ORK:

- ¹ Zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- ³ Gehört nur ein Ehegatte der römisch-katholischen Kirchgemeinde an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.
- ⁵ Der Steuerfuss wird alljährlich für das folgende Jahr durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt. Steuerfüsse 2018

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Gutenberg-Zentrum Kasernenstrasse 2 CH-9100 Herisau

steuerverwaltung@ar.ch

+41 71 353 62 90 www.steuerverwaltung.ar.ch